

Die Gemeinde Jengen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBl I S. 1189), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 133), des Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) folgenden mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 5.09.00 Nr. 50-610-7/2 genehmigten Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet „Kiesgrubenäcker“ in Beckstetten als

## S A T Z U N G

### § 1

#### Inhalt des Bebauungsplanes

Für das obengenannte Gebiet gilt die von der Kreisplanungsstelle des Landkreises Ostallgäu ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung

Teil A Gesamtplan M = 1 : 2 500 und  
Teil B Detailplan M = 1 : 1 000,

jeweils in der Fassung vom 16.05.2000. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung in der Fassung vom 16.05.2000 beigelegt.

### § 2

#### Nutzung

Das Maß des Kiesabbaues wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Abbaufäche begrenzt.

### § 3

#### Art des Kiesabbaus

1. Der Kiesabbau hat im Trockenabbau zu erfolgen. Ein Anschneiden des Grundwassers ist auszuschließen.  
Zwischen dem höchsten Grundwasserstand und der Kiesabbausohle muß eine mindestens 2,0 m mächtige ungestörte Deckschicht verbleiben.  
Die Gemeinde als Betreiberin dieser Grube wird für die Einhaltung Sorge tragen.
2. Die vorhandenen Biotop- und Vegetationsbestände sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

**§ 4**  
**Rekultivierung und Landschaftspflege**

1. Als Rekultivierungsziel wird festgesetzt:  
Folgenutzung Naturschutz als Sukzessionsfläche auf dem Rohbodenstandort.
2. Die süd-, west- und östliche Randzone soll im Böschungsbereich zur Anreicherung und Vernetzung der Biotopstruktur mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt werden.
3. Die besonnte Nordseite der Böschung soll als Steilzone sich selbst überlassen werden. Die Böschungen sind mit einer Neigung von 1 : 1,5 auszubilden.

**§ 5**  
**Einfriedungen, Zufahrten**

Erforderlich werdende Einfriedungen sind wie die ortsüblichen Weidezäune zu gestalten. Als Ersatz für die aufzulassende Teilstrecke des Feldweges Fl.-Nr. 148 ist an der nördlichen Grenze der Fl.-Nr. 149/1 ein Ersatzfeldweg herzustellen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jengen, den 22.09.00  
Gemeinde Jengen  
(Rogg, erster Bürgermeister)

